Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Gesetz zur Neuregelung der Wahl der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz

Der Landtag möge beschließen:

§ 35 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBI. 2000, 169), zuletzt geändert mit Gesetz vom 6. April 2013 (GVOBI. 2013, 125), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Die Wahl soll frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers erfolgen. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter."

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Wahl ist geheim und findet ohne Aussprache statt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Ausschusses, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Landtag in seiner Geschäftsordnung regelt. Vorschlagsberechtigt sind daneben die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Dem Vorschlag des Ausschusses geht eine öffentliche Ausschreibung voraus. Der Ausschuss soll alle oder ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber in öffentlicher Sitzung anhören."

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf sieht eine Öffnung des Verfahrens zur Wahl der oder des Landesdatenschutzbeauftragten vor, um der besonderen Stellung und Unabhängigkeit des Amts gerecht zu werden. Ein nachvollziehbares und faires Beteiligungs- und Wahlverfahren stärkt den öffentlichen Rückhalt der oder des Landesdatenschutzbeauftragten, den sie oder er gerade in politisch sensiblen Fragen wie der Kontrolle der Landesregierung benötigt.

Kernelemente eines fairen Verfahrens zur Bestenauslese sind eine öffentliche Ausschreibung und eine Anhörung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber. Die Neuregelung des Wahlverfahrens orientiert sich am bewährten Verfahren der Richterwahl nach dem Landesrichtergesetz, in dem eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben (§ 10 Abs. 3, § 19 LRiG) und im Fall herausgehobener Richterstellen auch eine öffentliche Anhörung üblich ist (§ 21 LRiG).

II. Besonderer Teil

Zu § 35 Absatz 1 Satz 2 LDSG n.F.: Die Richtlinie betreffend den Zeitpunkt der Neuwahl entspricht § 6 LVerfGG und dient dazu, eine möglichst übergangslose Neuwahl zu sichern.

Zu § 35 Absatz 1 Satz 3 LDSG n.F.: Aus systematischen Gründen wird die bisher in Absatz 2 zu findende Regelung in Absatz 1 aufgenommen.

Zu § 35 Absatz 2 Satz 1 bis 2 LDSG n.F.: Die Regelung des Wahlverfahrens orientiert sich an § 6 LVerfGG. Dass künftig ein Ausschuss des Landtags einen Wahlvorschlag unterbreiten soll, ermöglicht die Ausschreibung des Amtes und eine öffentliche Anhörung. In diesem Ausschuss kann ein fraktionsübergreifender Austausch über die Eignung der verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten stattfinden. Das Nähere betreffend des Ausschusses ist in der Geschäftsordnung des Landtags zu

regeln. Dabei kommt auch in Betracht, die Zuständigkeit einem bestehenden Ausschuss zu übertragen.

Zu § 35 Absatz 2 Satz 3 LDSG n.F.: Neben dem Vorschlag des Ausschusses soll das Recht der Fraktionen erhalten bleiben, Alternativvorschläge zu unterbreiten. Wie bisher kann dem Landtag so die Auswahl zwischen verschiedenen Personen ermöglicht werden.

Zu § 35 Absatz 2 Satz 4 LDSG n.F.: Die künftig vorgesehene öffentliche Ausschreibung öffnet das Auswahlverfahren für alle Interessentinnen und Interessenten und fördert so die nach der Verfassung gebotene Findung der am besten geeigneten Person (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes). Jeder Anschein, die Auswahl erfolge nach parteipolitischen Gesichtspunkten und nicht allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, wird so vermieden.

Zu § 35 Absatz 2 Satz 5 LDSG n.F.: Eine öffentliche Anhörung möglichst aller Bewerberinnen und Bewerber erlaubt es dem Ausschuss und der Öffentlichkeit zudem künftig, das bestehende Bild der Bewerber zu vervollständigen und etwaige Zweifel an ihrer Qualifikation auszuräumen. Dass eine öffentliche Anhörung nicht zwingend vorgeschrieben wird, ermöglicht es, einer möglicherweise großen Zahl von Bewerbungen oder dem Wunsch einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nach Vertraulichkeit ihrer Bewerbung (etwa aus einem laufenden Beschäftigungsverhältnis) Rechnung zu tragen. Im letztgenannten Fall kann eine nicht-öffentliche Anhörung der betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber in Betracht kommen.

Anlage: Synopse

LDSG Bisherige Fassung

- § 35 Wahl und Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz
- (1) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Der Landtag kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

LDSG Änderungsvorschläge

- § 35 Wahl und Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz
- (1) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Wahl soll frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers erfolgen. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen-Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz das Amt bis zur Neuwahlweiter. Die Wahl ist geheim und findet ohne Aussprache statt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Ausschusses, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Landtag in seiner Geschäftsordnung regelt. Vorschlagsberechtigt sind daneben die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Dem Vorschlag des Ausschusses geht eine öffentliche Ausschreibung voraus. Der Ausschuss soll alle oder ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber in öffent-

LDSG Bisherige Fassung	LDSG Änderungsvorschläge
	licher Sitzung anhören.
	(3) Der Landtag kann die Landesbeauf-
	tragte oder den Landesbeauftragten für
	Datenschutz mit einer Mehrheit von
	zwei Dritteln seiner Mitglieder abwäh-
	len.

Patrick Breyer

Torge Schmidt

und Fraktion